



**Pet 2-19-08-6110-016744**

91083 Baiersdorf

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, soweit es sich um eine Verbesserung der steuerlichen Belastung von Alleinerziehenden handelt,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass alleinerziehenden Müttern und Vätern die Steuerklasse III gewährt wird.

Zur Begründung der Eingabe wird angeführt, Alleinerziehende müssten enormes leisten. Sie trügen die alleinige Verantwortung für das Kind und finanzierten dieses mit. Eine steuerliche Entlastung sei daher gerade bei sogenannten 1-Eltern-Familien besonders wichtig. Daher sei es unverständlich, warum gerade diese Familien in die ungünstige Steuerklasse II eingestuft würden und nicht in die „familienfreundliche“ Steuerklasse III. Die derzeitigen Gesetze seien familien- und kinderfeindlich, da besserverdienende kinderlose Paare durch die Steuerklasse III einen enormen finanziellen Vorteil hätten. Alleinerziehende mit Kindern gingen hingegen leer aus.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vortrags wird auf die Unterlagen verwiesen.



Die Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Sie wurde durch 611 Mitzeichnungen unterstützt. Über das Für und Wider der Petition wurde in 27 Beiträgen diskutiert.

Den Petitionsausschuss haben zu diesem Anliegen weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung erreicht. Wegen des Sachzusammenhangs werden alle Eingaben einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt. Der Petitionsausschuss bittet daher um Verständnis, dass er im Rahmen seiner Prüfung nicht auf alle Einzelaspekte eingehen kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bei dem Bezug von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wird die von einem Arbeitnehmer voraussichtlich zu zahlende Einkommensteuer durch den Arbeitgeber im Wege der Lohnsteuer vorab erhoben. Die Einreihung in Steuerklassen dient dazu, bereits beim Lohnsteuerabzug die persönlichen Besteuerungsmerkmale – zum Beispiel: ledig, verheiratet – sowie die gesetzlich zu gewährenden Frei- und Pauschalbeträge – zum Beispiel: Grundfreibetrag zur Freistellung des Existenzminimums, Arbeitnehmer-Pauschbetrag – mit zu berücksichtigen.

Für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartner die Möglichkeit der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer unter Anwendung des Splitting-Verfahrens besteht, zu dessen Umsetzung die ehegattenbezogenen Steuerklassen III, IV, V und das Faktorverfahren dienen. Die Steuerklasse III ist dabei so ausgestaltet, dass hier der Grundfreibetrag des anderen Ehegatten/Lebenspartners zusätzlich mit berücksichtigt wird, um so bei dem Bezug von Arbeitslöhnen im Verhältnis von 60 zu 40 Prozent oder bei einem alleinverdienenden Ehegatten/Lebenspartner den möglichst zutreffenden Lohnsteuerabzug erreichen zu können.



Daneben wird der sich aus der Unterhaltung eines Kindes ergebenden finanziellen Belastung der Eltern im Rahmen des sogenannten Familienleistungsausgleichs Rechnung getragen. So wird bei allen Eltern die steuerliche Freistellung eines Einkommenbetrags in Höhe des Existenzminimums ihrer Kinder entweder durch Zahlung von Kindergeld oder durch Freibeträge für Kinder bewirkt. Kindergeld wird zunächst monatlich als Steuervergütung gezahlt. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt bei jedem Elternteil, ob durch das Kindergeld die gebotene Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes bewirkt wurde. Ist dies nicht der Fall, werden die Freibeträge für Kinder bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens zum Abzug gebracht und das Kindergeld der sich dann ergebenden Einkommensteuer hinzugerechnet.

Die durch das Zusammenleben mit Kindern bedingten finanzielle Belastungen für Alleinerziehende werden durch den Entlastungsbetrag nach § 24b Einkommensteuergesetz (EStG) abgegolten. Dieser Freibetrag wird beim Lohnsteuerabzugsverfahren durch Anwendung der Steuerklasse II mit berücksichtigt. Für die Jahre 2020 und 2021 wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf 4.008 Euro jährlich erhöht. Mit dieser Erhöhung um 2.100 Euro wurde die besondere Belastung Alleinerziehender aufgrund der COVID-19-Pandemie berücksichtigt. Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro jährlich pro Kind. Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ab dem Jahr 2022 dauerhaft auf 4.008 Euro angehoben.

Der Petitionsausschuss hält es angesichts der besonderen Belastung und oftmals schwierigen finanziellen Situation von alleinerziehenden Müttern und Vätern für geboten, deren Einkommenssituation weiter zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, soweit es sich um



eine Verbesserung der steuerlichen Belastung von Alleinerziehenden handelt, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.